

Den anliegenden Grundeigentümern wird die Erhaltung und Duldung der Ortsrandbegrünung zur Auflage gemacht.

„Bei den Pflanzungen sind die Grenzabstände, nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten“.

- (2) Bei der Durchführung von Pflanzungen ist darauf zu achten, daß Bäume und Sträucher in mind. 2,50 m Entfernung von Fernmeldeleitungen und den Kabeltrassen der Versorgungsunternehmen gepflanzt werden.  
Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- (3) Die Grundeigentümer haben 10% der privaten Baugrundstücke als Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen anzulegen.  
Mit Rasensteinen erstellte Park- und Wegflächen sind durch Solitär-bäume aufzulockern. Diese Flächen gelten dann als Grünflächen.
- (4) In Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen im Baugebiet dürfen Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, ausgenommen sind Einzelbäume als Hochstämme.
- (5) Die im Plan dargestellten, öffentlichen Grünflächen mit Gehölz- und Obstbaumbestand sind Biotope.  
Diese Flächen werden, nach § 9 Abs. 1 Ziff. 20, zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

#### § 8 Versorgungsleitungen

---

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Leitungen für Fernmeldeanlagen und der Energieversorgung in Abwägung aller Bau- und Sicherheitskriterien unterirdisch zu verlegen.

#### § 9 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

---

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung, gem. § 10 (BauGB) rechtsverbindlich.

#### Hinweise, Empfehlungen

- (1) Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

- (2) Es wird empfohlen, die Fassaden mit geeigneten Pflanzen zu begrünen.
- (3) Zur Entlastung des Ortskanals und zur Nutzung auf den eigenen Grundstück wird den Grundeigentümern der Bau von Regenwasser – Zisternen empfohlen.  
Je 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche sollte 5 m<sup>3</sup> nutzbaren Raumvolumen eingeplant werden.

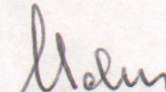
Neustadt/Aisch 05.04.2000

Geändert 05.07.2000



Gerhardshofen 22. Aug. 2000

**GEMEINDE GERHARDSHOFEN**

  
Helm

1. Bürgermeister